



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 435-448)**
Titel **Bauverfahrensverordnung**
Ordnungsnummer **700.6**
Datum 03.12.1997

[S. 435] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Bewilligungspflicht

§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Bauten und Anlagen, die nach der Allgemeinen Bauverordnung wegen ihrer geringen Ausmasse nicht als Gebäude gelten;
- b) Beseitigen von Innenwänden oder Verändern von Öffnungen in solchen;
- c) Baubaracken und Baureklametafeln für eine bestimmte Baustelle und für die Dauer der Bauausführung;
- d) Geländeänderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen und weder 1,0 m Höhe noch 500 m² Fläche überschreiten;
- e) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,8 m sowie offene Einfriedigungen;
- f) nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von ¼ m² je Betrieb;
- g) nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen baurechtlich untergeordneter Bedeutung, wie Lichtenanlagen, Bade-, Wasch- und Abortanlagen, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse sowie Schneefänge üblicher Konstruktion;
- h) Werk- und Lagerplätze in Industriezonen, soweit sie nicht mehr als 1/5 der vermarkten Grundstücksfläche belegen;
- i) Empfangsantennen, die in keiner Richtung 0,8 m überschreiten.

Befreiung
A. Tatbestände

§ 2. Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuches sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens.

B. Tragweite

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die materiellen Vorschriften des Baurechts, namentlich hinsichtlich der Gestaltung, sowie des Umweltrechts einzuhalten.
// [S. 436]

II. Baugesuch

§ 3. Mit dem Baugesuch sind in der Regel folgende Pläne einzureichen:

Gesuchs-
unterlagen
A. Pläne



- a) Kopie des Grundbuchplans, auf welcher die Stellung und die Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen sowie allfällige Baulinien dargestellt sind. Anstelle der Grundbuchplankopie kann auch ein anderer, vom Nachführungsgeometer verifizierter Plan gleichen Inhalts und im gleichen Massstab eingereicht werden.
- b) Grundrisse aller Geschosse sowie die baurechtlich wesentlichen Schnitte im Massstab 1:100 mit auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten, wobei eingetragen sein müssen:
- die Mauern und Wände samt Öffnungen und Türen;
 - die Art der Baukonstruktion;
 - die Höhenverhältnisse, namentlich auch die Geschosshöhen;
 - die Dachaufbauten und Dacheinschnitte;
 - die Treppen- und Gangbreiten;
 - die Boden- und Fensterflächen sowie die lichten Raumhöhen;
 - die Nutzweise und die Zweckbestimmung der Räume;
 - die Ausrüstungen, wie Heiz- und Feuereinrichtungen, sanitäre Einrichtungen, Beförderungsanlagen, Klima- und Ventilationsanlagen sowie Feuerschutzeinrichtungen, soweit sie baurechtlich von Bedeutung sind;
- c) Fassadenzeichnungen im Massstab 1:100 mit Angaben des gewachsenen und gestalteten Bodens, allfälliger Niveaulinien sowie der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten;
- d) Umgebungsplan im Massstab 1:200 oder 1:100 mit Angaben über die Höhen des gewachsenen und gestalteten Bodens sowie die Gestaltung und Nutzweise des Umschwunges, soweit diese nicht aus einem anderen Plan genau ersichtlich sind.

I. Art und Inhalt

Die Pläne müssen auch die allfällig weiteren für die Prüfung des Bauvorhabens nötigen Angaben enthalten.

§ 4. In der Kopie des Grundbuchplans sind bleibende Bauten und Anlagen schwarz, Neu- und Umbauten rot, abzubrechende Teile gelb darzustellen.

II. Gestaltung

In den Grundrissen, Schnitten und Fassadenzeichnungen sind Neubauten schwarz darzustellen. Bei Umbauten sind bleibende Bauteile schwarz, neue rot und abzubrechende gelb wiederzugeben.
// [S. 437]

Bei Zweckänderungen ist in den Grundrissen die neue Zweckbestimmung rot und die ursprüngliche gelb zu unterstreichen. Anstelle oder neben der Schwarz-, Rot- und Gelb-Darstellung in einem Plan können allenfalls, nach Vereinbarung mit der örtlichen Baubehörde, separate Pläne mit altem und neuem Zustand eingereicht werden.



- § 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich: B. Weitere
Unterlagen
- a) Grundbuchauszüge über die von der Baueingabe erfassten Grundstücke und Grundstücksteile;
 - b) Berechnungen über die Ausnützung in bezug auf Nutzungsziffern oder eine allfällige andere Beschränkung, nötigenfalls mit planlicher Erläuterung;
 - c) Angaben über die äusseren Materialien und Farben;
 - d) Plan über die Liegenschaftenentwässerung;
 - e) Berechnung der erforderlichen und zulässigen Fahrzeugabstellplätze;
 - f) Nachweis der Energiebedarfsdeckung (§ 10 a EnG);
 - g) Lärmgutachten;
 - h) Emissionserklärung sowie Pläne und Angaben über Abluftanlagen;
 - i) allfällige weitere nach Spezialgesetzen erforderliche Unterlagen;
 - j) Umweltverträglichkeitsbericht;
 - k) Begründung für allfällige Ausnahmegesuche;
 - l) nachbarliche Zustimmungserklärungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
 - m) schriftlicher Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind.

§ 6. Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zu datieren, von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und für die örtliche Baubehörde mindestens dreifach einzureichen. Für jede weitere Stelle, die eine Beurteilung vorzunehmen hat, ist eine zusätzliche Ausfertigung der benötigten Unterlagen beizufügen. // [S. 438] C. Form und Anzahl

III. Zuständigkeiten und Koordination

§ 7. Die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Vorhaben bedürfen neben oder anstelle der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde (§ 318 PBG) der Beurteilung (Bewilligung, Konzession oder Genehmigung) anderer, namentlich kantonaler Stellen. Ergänzungen zur Grundordnung

§ 8. Ist ein Vorhaben durch mehrere Stellen zu prüfen, werden diese Beurteilungen formell und materiell ausreichend koordiniert. Koordinationspflicht

Nicht der Koordinationspflicht unterliegen Beurteilungen, die für die Zulässigkeit des Vorhabens an sich nicht erheblich sind. Solche Nebenbewilligungen können ergänzenden Verfahren Vorbehalten werden.

§ 9. Die für die Koordination verantwortliche Stelle ist

- a) im Regelfall die örtliche Baubehörde;

Verantwortliche
Behörde und
kantonale
Leitstelle



- b) bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde;
- c) bei Vorhaben, die keine Bewilligung der örtlichen Baubehörde benötigen, das im Anhang als kantonale Leitstelle bezeichnete Amt. Muss ein Vorhaben durch mehrere kantonale Stellen beurteilt werden, koordiniert das im Anhang als Leitstelle bezeichnete Amt deren Verfahren.

§ 10. Werden Gesuche für ein Vorhaben, das einer baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedarf, bei anderen Stellen eingereicht, weisen diese die Gesuchstellenden an das örtliche Bauamt.

Einreichung der
Baugesuche

Gesuche für Vorhaben, die keiner Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedürfen, sind bei der beantragenden Stelle oder bei der kantonalen Leitstelle einzureichen.

§ 11. Das örtliche Bauamt stellt unverzüglich nach Eingang eines Baugesuches fest, ob und welche Beurteilungen kantonalen Stellen erforderlich sind, und prüft summarisch, ob die Unterlagen den Anforderungen entsprechen. Sodann leitet es das Gesuch mit den Unterlagen in der nötigen Anzahl an die kantonale Leitstelle oder die beantragende kantonale Stelle weiter.

Vorprüfung

Das örtliche Bauamt und die kantonalen Stellen prüfen, ob die Unterlagen für den Entscheid ausreichen. Die kantonalen Stellen geben allfällige Mängel unter Orientierung der Leitstelle der örtlichen Baubehörde so rechtzeitig bekannt, dass diese die Gesuchstellenden innert der Frist von drei Wochen seit der Einreichung des Gesuches zu den erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen auffordern kann (§ 313 PBG). // [S. 439]

Die Behandlungsfrist gemäss § 319 PBG läuft ab Vorliegen aller verlangten Unterlagen beim örtlichen Bauamt.

Ausnahmsweise können ergänzende Unterlagen nachträglich verlangt werden, wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich und mit den Anforderungen an die öffentliche Auflage (§ 314 PBG) vereinbar ist.

§ 12. Die für die Koordination verantwortliche Stelle sorgt dafür, dass die kommunalen und die kantonalen Entscheide widerspruchsfrei getroffen und mit einheitlicher Rechtsmittelbelehrung (§ 329 PBG) versehen werden. Sind mehrere kantonale Entscheide zu treffen, werden diese vorab durch die kantonale Leitstelle koordiniert.

Koordination der
Entscheide und
Eröffnung

Die Entscheide aller kantonalen Stellen werden durch die Leitstelle gesammelt der örtlichen Baubehörde überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu. Ist keine Bewilligung der örtlichen Baubehörde nötig, erfolgt die Zustellung unmittelbar durch die kantonale Leitstelle.



Stellt das örtliche Bauamt oder eines der beantragenden kantonalen Ämter fest, dass dem Vorhaben klare Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht mit Auflagen oder Bedingungen beheben lassen, teilt es dies unter Orientierung der weiteren Stellen unverzüglich den Gesuchstellenden mit. Ziehen diese das Gesuch nicht zurück oder bestehen sie nicht auf einer vollständigen Behandlung, wird einstweilen nur der ablehnende Einzelentscheid eröffnet. Die weiteren Stellen sistieren das Verfahren, bis die Gesuchstellenden die Wiederaufnahme verlangen oder das Gesuch zurückziehen.

IV. Anzeigeverfahren

§ 13. Für Bauvorhaben untergeordneter Bedeutung, durch welche keine zu Rekurs und Beschwerde berechtigenden Interessen Dritter beeinträchtigt werden, wird anstelle des ordentlichen Verfahrens das Anzeigeverfahren angewendet.

Grundsatz

Beim Anzeigeverfahren entfallen die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung. Das Bauvorhaben gilt als bewilligt, wenn die zuständigen Behörden innert 30 Tagen keine andere Anordnung treffen.

Die Gesuchstellenden können anstelle des Anzeigeverfahrens die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen. // [S. 440]

§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:

Voraussetzungen
1. Anwendungsbereich

- a) Vordächer;
- b) Balkone, Nischen, Rück- und Vorsprünge;
- c) Dachkamine und andere kleinere technisch bedingte Dachaufbauten;
- d) Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte, sofern sie zusammen mit den bereits bestehenden nicht mehr als $\frac{1}{20}$ der betreffenden Dachfläche beanspruchen; ausgenommen sind Vorhaben in Kernzonen und Quartiererhaltungszonen;
- e) unwesentliche Verkleinerungen des Gebäudegrundrisses und des Baukubus;
- f) die Veränderung einzelner Fassadenöffnungen, insbesondere von Türen und Fenstern;
- g) das Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände;
- h) Änderungen der Zweckbestimmung einzelner Räume ohne Änderung der Nutzweise;
- i) Einrichtung und Umbau von Heizungen sowie Öltanks für das bediente Gebäude;
- j) Empfangsantennen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. i);
- k) Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie mit einer Fläche von höchstens 35 m² (einschliesslich Rahmen), ausser in Kernzonen;



- l) offene, nicht gewerbliche Schwimmbäder;
- m) Gartenhäuser und Schöpfe gemäss § 18 Abs. 1 BBVII;
- n) Reklameeinrichtungen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f),
ausser in Kernzonen;
- o) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von nicht mehr als
1,5 m Höhe ab gewachsenem Boden;
- p) die Unterteilung von Grundstücken gemäss § 309 lit. e PBG.

§ 15. Wer die Anwendung des Anzeige Verfahrens beantragt, hat das Einverständnis offensichtlich anfechtungsberechtigter Dritter schriftlich nachzuweisen und glaubhaft zu machen, dass keine weiteren Dritten anfechtungsberechtigt sind.

2. weitere
Voraussetzungen

§ 16. Die Unterlagen gemäss §§ 3 und 5 sind soweit einzureichen, als sie zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

Unterlagen und
Vorprüfung

Auf die Vorprüfung ist § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäss anzuwenden.

§ 17. Wird der Entscheid von der örtlichen Baubehörde nicht sofort getroffen oder ist sie nicht allein zuständig, bestätigt sie den Eingang des Gesuches, sobald die Unterlagen vollständig sind. // [S. 441]

Eingangs-
bestätigung

Mit der Eingangsbestätigung wird den Gesuchstellenden und den weiteren Stellen das Datum bekanntgegeben, an welchem die Behandlungsfrist von 30 Tagen endet.

§ 18. Die zum Entscheid zuständigen Stellen können das Anzeigeverfahren abschliessen mit

Abschluss des
Anzeigeverfahrens

- a) der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts entgegenstehe;
- b) einer gleichlautenden Verfügung, in der Bedingungen und Auflagen sowie Behandlungsgebühren festgesetzt werden;
- c) der Verfügung, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht erfüllt seien und das Baugesuch aus diesem Grunde in das ordentliche Verfahren verwiesen werde;
- d) der Verfügung, dass die Bewilligung verweigert wird.

Auf die Koordination und die Eröffnung der Entscheide ist § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

Erlässt keine der zuständigen Stellen innert der Behandlungsfrist von 30 Tagen eine Verfügung, darf das angezeigte Vorhaben ausgeführt werden.

§ 19. Die im Anhang zu dieser Verordnung besonders bezeichneten Beurteilungen kantonaler Stellen erfolgen auch dann nach den Bestimmungen über das Anzeigeverfahren, wenn das Vorhaben keiner Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedarf oder von ihr im ordentlichen Verfahren behandelt wird.

Besonderes
Anzeigeverfahren

In diesen Fällen gibt die kantonale Leitstelle bzw. das beantragende Amt nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen den

Gesuchstellenden und der örtlichen Baubehörde das Datum bekannt, an welchem die Behandlungsfrist von 30 Tagen endet.

Bei Vorhaben, die einen besonderen Untersuchungsaufwand erfordern, kann die zum Entscheid zuständige Stelle innert der Behandlungsfrist von 30 Tagen anordnen, dass die kantonale Beurteilung nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren erfolgt.

V. Verschiedene Bestimmungen

§ 20. Als baurechtliche Bewilligungen, deren Datum gemäss § 322 PBG für die Gültigkeitsdauer massgeblich ist, gelten alle Bewilligungen und Genehmigungen, die nach dem Planungs- und Baugesetz Voraussetzung für den Baubeginn sind.

Gültigkeitsdauer
der
Baubewilligungen

Erght im Anzeigeverfahren innert der Behandlungsfrist keine Anordnung, gilt der letzte Tag dieser Frist als Datum der Bewilligung. // [S. 442]

§ 21. Will die Standortgemeinde bei Betrieben für Schwertransporte (§ 227 PBG) die Genehmigung der Baudirektion vorbehalten, hat sie ihr dies rechtzeitig mitzuteilen, damit die Genehmigung zusammen mit der Bewilligung eröffnet werden kann.

Betriebe mit
Schwer-
transporten

Begehrt eine andere Gemeinde die Genehmigung der kommunalen baurechtlichen Bewilligung durch die Baudirektion, hat sie dies bei ihr unter Orientierung der Standortgemeinde innert der Frist nach § 315 PBG schriftlich zu verlangen.

§ 22. Die Bestimmungen über die Vorprüfung von Gesuchsunterlagen (§ 313 PBG) und über die Behandlungsfristen (§ 319 PBG) gelten auch für Vorentscheidgesuche.

Vorentscheide

§ 23. Als wesentliche Zwischenstände im Sinne von § 327 PBG gelten die Erstellung des Schnurgerüsts, die Fertigstellung der Kanalisations-Grundleitungen, die Rohbauvollendung und die Bezugsbereitschaft.

Meldungen über
die
Bauausführung

Die zuständige Baubehörde kann die Meldung weiterer Zwischenstände anordnen oder auf Meldungen verzichten, wenn die Umstände es rechtfertigen.

§ 24. Die Ergebnisse der Baukontrollen sind schriftlich festzuhalten. Das örtliche Bauamt zieht die weiteren Stellen, die Bewilligungen zu erteilen hatten, auf ihr Verlangen zu den sie betreffenden Kontrollen bei.

Baukontrollen

VI. Inkraftsetzung

§ 25. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das baurechtliche Verfahren vom 19. April 1978 aufgehoben. // [S. 443]

Inkrafttreten



Anhang zur Bauverfahrensverordnung

A. Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen

In der nachstehenden Tabelle sind aufgeführt:

Spalte 2: die Besonderheiten, bei deren Vorliegen die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen neben oder anstelle der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde einer Beurteilung (Bewilligung, Konzession oder Genehmigung) weiterer, kantonaler Stellen (§ 318 PBG; § 7 BVV) bedarf;

Spalte 3: die beantragenden Stellen;

Spalte 4: die zum Entscheid zuständigen Stellen;

Spalte 5: die Fälle, in denen für die kantonale Beurteilung das besondere Anzeigeverfahren gemäss § 19 BVV Anwendung findet (mit x bezeichnet).

Weitere Prüfungen und Bewilligungen aufgrund der Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

B. Kantonale Leitstellen

Für die Fälle, in denen mehrere kantonale Beurteilungen erforderlich sind, werden als Leitstelle gemäss § 9 Abs. 2 BVV bezeichnet:

a) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)¹:

- für Vorhaben, die einer Konzession, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz oder dem Wasserwirtschaftsgesetz bedürfen,
- für Vorhaben innerhalb der Bauzonen, die einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG) bzw. dem EG GSchG oder einer kantonalen lufthygienischen oder energierechtlichen Bewilligung bedürfen und die nicht unter lit. b fallen;

b) das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV)²:

- für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, die nicht unter lit. a fallen,
- für Vorhaben im Bereich von schutzwürdigen Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung; // [S. 444]

c) das Tiefbauamt (TBA):

- für Vorhaben innerhalb der Bauzonen, die nicht unter lit. a oder lit. b fallen, aber einer kantonalen strassenpolizeilichen Bewilligung bedürfen.

¹ Dem AWEL sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) sowie die Aufgabenbereiche Energie und Luftreinhaltung des bisherigen ATAL übertragen.

² Neue Bezeichnungen für das bisherige Amt für Raumplanung (ARP).
// [S. 445]



Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 19 BVV
--	---------------------	---------------------------------	----------

1. Lage

1.1 an Staatstrassen und Nationalstrassen

- | | | | |
|---|-----|--------------|---|
| 1.1.1 an bestehenden oder geplanten Staatsstrassen und an Routen für Ausnahmetransporte (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) bezüglich der Übereinstimmung mit den Vorschriften über die <ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Niveaulinien; – planungsrechtliche Baureife, soweit Verkehrsplanungen (Verkehrsplan und Bau- und Niveaulinien) fehlen oder in Änderung stehen; – Abstände von Strassen; – Verkehrssicherheit und Sicherheit des Strassenkörpers allgemein | TBA | Baudirektion | x |
| 1.1.2 innerhalb von Projektierungszonen oder Baulinien für Nationalstrassen | TBA | Baudirektion | x |
| 1.1.3 Beanspruchung von kantonalem öffentlichem Grund | TBA | Baudirektion | |

1.2 ausserhalb der Bauzonen

- | | | | |
|---|--------------|----------------------------|--|
| 1.2.1 in Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen | ARV | Baudirektion | |
| 1.2.2 im Wald oder im Bereich einer Rodungsbewilligung (vor der Festsetzung einer Nutzungszone) | Oberforstamt | Volkswirtschafts-direktion | |

1.3 im Waldabstandsbereich

- | | | | |
|--|--------------|----------------------------|--|
| innerhalb der Waldabstandslinie bzw. wo keine solche festgesetzt ist, innerhalb eines Waldabstandes von 15 m | Oberforstamt | Volkswirtschafts-direktion | |
|--|--------------|----------------------------|--|

1.4 im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten

- | | | | |
|--|--|--------------|--|
| 1.4.1 im Perimeter einer kantonalen Schutzanordnung betreffend | | Baudirektion | |
|--|--|--------------|--|

	– Naturschutz, Landschaftsschutz	ARV		x
	– Ortsbildschutz	ARV		x
	– Denkmalschutz, Archäologie	Hochbauamt (HBA)		x
1.4.2	im Nahbereich eines überkommunal inventarisierten, nicht förmlich geschützten Schutzobjekts		Baudirektion	
	– Natur- oder Landschaftsschutz- Inventar	ARV		x
	– Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder	ARV		x
	– Inventar der Denkmalschutzobjekte	HBA		x
	– kantonale Archäologiepläne	HBA		x
1.4.3	im Perimeter eines Bundesinventars		Baudirektion	
	– Inventare der Hochmoore, der Flachmoore, Auengebiete, der Moorlandschaften	ARV		x
	– ISOS	HBA		x
1.4.4	im Nahbereich von Ufervegetationen	ARV	Baudirektion	x
1.4.5	im Bereich von geschützten Pflanzen und Tieren // [S. 446]	ARV	Baudirektion	x
Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)		Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 19 BVV
<hr/>				
1.5 in bezug auf Grundwasser				
1.5.1	in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
1.5.2	Tankanlage oder Gebindelager in Gewässerschutzbereich A, B oder C	AWEL	Baudirektion	
1.5.3	Einbauten in Grundwasserträger	AWEL	Baudirektion	
1.6 in bezug auf Oberflächengewässer				
1.6.1.1	Neubauten im Gewässerabstandsbereich oder im Bereich von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen	AWEL (Fachstelle)	AWEL	

1.6.1.2	Umbauten im Gewässerabstandsbereich oder im Bereich von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen	AWEL (Fachstelle)	AWEL	x
1.6.2	bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers (Gewässerbett, Uferböschung, Vorländer, Dämme) oder Nutzung eines Oberflächengewässers (räumliche Inanspruchnahme, Wasserentnahme oder -einleitung)	AWEL	Baudirektion	
1.6.3	Wasserkraftnutzung	AWEL/Baudirektion	Baudirektion/ Regierungsrat	
1.6.4.1	Umbauten auf Konzessionsland (Zürichsee) und Bauten und Anlagen, die höchstens 20 m ² Konzessionsland beanspruchen	AWEL	Baudirektion	x
1.6.4.2	übrige Bauten und Anlagen auf Konzessionsland	AWEL	Baudirektion	
1.6.5	Bauten und Anlagen in einem Hochwassergefahrenbereich	AWEL	Baudirektion	
1.7	in bezug auf Altlastenverdacht			
	in einem Perimeter gemäss kantonalem Altlastenkataster	AWEL	Baudirektion	
2. Abwasserbeseitigung				
2.1 Bauten und Anlagen mit Einleitung in Oberflächengewässer				
2.1.1	von verschmutztem Abwasser (inkl. Kläranlageablauf)	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.1.2.1	von nicht verschmutztem Abwasser mit Rohrleitungen bis ø 200 mm	AWEL (Fachstelle)	AWEL	x
2.1.2.2	von nicht verschmutztem Abwasser mit Rohrleitungen grösser als ø 200 mm	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.2 Bauten und Anlagen mit Versickerung				
2.2.1	von verschmutztem Abwasser	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.2.2	von nicht verschmutztem Abwasser von industriellen und gewerblichen Betrieben sowie generell ausserhalb	AWEL (Fachstelle)	AWEL	x

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid § 19 zuständige Stelle	BVV
der Bauzonen (oberflächliche Versickerungen sind nicht bewilligungspflichtig) // [S. 447]			
2.3 Bauten und Anlagen mit stetiger Zuleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine ARA	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.4 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen (zusätzlich)			
2.4.1 mit Industrie- oder Gewerbeabwasser mit oder ohne Vorbehandlung	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.4.2 mit Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.4.3 mit Löschwasser-Rückhaltevorrichtungen	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.5 Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Güllengruben usw.)	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.6 andere Abwasserbeseitigung ohne Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Reinigungsanlage	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
2.7 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen mit Kanalisationsanschluss oder ohne Abwasser	AWEL (Fachstelle)	AWEL	x
3. Lärmschutz			
3.1 ortsfeste Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 LSV, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Lärmschutz (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur)	KIGA (Arbeitsinspektorat)	Volkswirtschafts-direktion	
3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten nach Art. 31 Abs. 2 LSV	TBA	Baudirektion	x

3.3 Vorhaben an geplanten – National- und Staatsstrassen – Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur – Eisenbahnanlagen // [S. 448]	TBA	Baudirektion	x
Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid § 19 zuständige Stelle	BVV

4. Luftreinhaltung und Energie

4.1 stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur)	AWEL	Baudirektion	x
4.2 Grossfeuerungsanlagen (ab 350 kW Feuerungswärmeleistung), stationäre Verbrennungsmotoren, Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW und Anlagen für das Verbrennen von Abfällen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung und bezüglich §§ 30 a und 48 BBV I (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur)	AWEL	Baudirektion	x
4.3 Grossfeuerungsanlagen, stationäre Verbrennungsmotoren, Feststofffeuerungen und Anlagen für das Verbrennen von Abfällen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 Megawatt in den Städten Zürich und Winterthur	AWEL	Baudirektion	x

5. Diverses

5.1 Hochhaus oder hohe Baute	Baudirektion (Rechts- abteilung)	Baudirektion
5.2 Industrielle Betriebe, die dem Plangenehmigungsverfahren unterstehen, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Bauvorschriften des Arbeitsgesetzes	KIGA (Arbeits- inspektorat)	Volks- wirtschafts- direktion
5.3 Kiesabbau (gewässerschutzrechtliche Bewilligung)	AWEL	Baudirektion



5.4 Deponien und Abfallanlagen	AWEL	Baudirektion	
5.5 Entgegennahme von Sonderabfällen	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
5.6 Erdwärmennutzung			
5.6.1 Erdsonden	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
5.6.2.1 Erdregister mit weniger als 450 l Wärmeträgerflüssigkeit	AWEL (Fachstelle)	AWEL	x
5.6.2.2 Erdregister mit 450 l und mehr Wärmeträgerflüssigkeit	AWEL (Fachstelle)	AWEL	
5.7 Grundwasserentnahmen	AWEL/ Baudirektion	Baudirektion/ Regierungsrat	
5.8 Sondierbohrungen und Pumpversuche	AWEL (Fachstelle)	Baudirektion	x

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]